



universität  
wien

# Exposé

Vorläufiger Arbeitstitel

„Latente Steuern im Erb- und Pflichtteilsrecht“

Verfasserin

Mag.<sup>a</sup> Laura Valerie Plöchl

01607708

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, September 2023

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

UA 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:

Rechtswissenschaften

Betreuer

Univ.-Prof. Dr. Christian Rabl

# Inhaltsverzeichnis

I. Themenvorstellung und Forschungsfragen .....	3
II. Meinungsstand .....	4
III. Gang der Untersuchung und Methodik.....	12
IV. Geplante Gliederung .....	14
V. Zeitplan.....	16
VI. Literaturverzeichnis .....	17

## I. Themenvorstellung und Forschungsfragen

Unter latenten Steuern im Erb- und Pflichtteilsrecht versteht man den Umstand, dass verlassenschaftszugehöriges Vermögen potenzielle Steuerlasten in sich birgt, die erst durch Verwirklichung der entsprechenden Steuertatbestände schlagend werden.<sup>1</sup>

Von Bedeutung ist dies insbesondere in Zusammenhang mit drei Szenarien: Erstens, bei der Auseinandersetzung der Erben mit Pflichtteilsberechtigten, also etwa in Zusammenhang mit der Berechnung des Pflichtteilsanspruchs. Zweitens, unter Miterben bezüglich der Aufteilung von Verlassenschaftsvermögen bzw bei der Bemessung von Ausgleichszahlungen, wenn eine erbquotenkonforme Teilung scheitert. Drittens und letztens, in Zusammenhang mit der Deckung von Pflichtteilen durch „steuerhängiges“ oder „reservehaltiges“ Vermögen.<sup>2</sup>

Aus dem Blickwinkel des Erben, der (gezwungenermaßen) Verlassenschaftsvermögen veräußert, um zB bestehende Pflichtteilsansprüche zu decken, geht es in der Regel um Tatbestände der Einkommensteuer, die durch verschiedene Vorgänge verwirklicht werden: Im Bereich des betrieblichen Vermögens kommt etwa die Besteuerung des Gewinns aus einer Betriebsveräußerung bzw –liquidation gem § 24 EStG<sup>3</sup> in Frage, bei (ua) gewinnbringender Veräußerung von Kapitalvermögen die Einkommensteuer nach § 27 Abs 3 EStG. Zu denken ist darüber hinaus an die Immobilienertragsteuer (ImmoESt) aus dem Verkauf privater Liegenschaften gem §§ 30 ff EStG.<sup>4</sup>

Aus der Sicht des Pflichtteilsberechtigten, der zB vom Erblasser mit „steuerhängigem“ Vermögen bedacht worden ist, kommen noch andere Konstellationen in Frage: So ist seit der Aufhebung der Erbschafts-Schenkungssteuer<sup>5</sup> auch auf den unentgeltlichen Erwerb von Grundstücken die Grunderwerbsteuer (GrESt) nach dem GrEStG 1987<sup>6</sup> zu entrichten.<sup>7</sup> Ebenfalls in Zusammenhang mit dem (erbrechtlichen) Erwerb von Liegenschaften steht die

---

<sup>1</sup> *Hofmann*, Minderung des Pflichtteils durch das Berücksichtigen „latenter Steuern“? NZ 2021, 107 (108). Zur dt Rechtslage: *Schmid*, Die latente Steuer im Pflichtteilsrecht - Berücksichtigung latenter Steuern bei der Ermittlung des Nachlasswerts, ZErB 2015, 133 (133).

<sup>2</sup> *Ferrari/Taucher*, Latente Steuern im Erbrecht und Erbschaftssteuerrecht (1995) 2.

<sup>3</sup> Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (EStG 1988) BGBl 1988/400 idF BGBl I 2023/31.

<sup>4</sup> *Kanduth-Kristen* in *Kanduth-Kristen/Marschner/Peyerl/Ebner/Ehgartner*, Jakom EstG. Einkommensteuergesetz Kommentar<sup>15</sup> §§ 24, 27, 30; *Hofmann*, NZ 2021, 107 (108).

<sup>5</sup> Siehe unten.

<sup>6</sup> Bundesgesetz vom 2. Juli 1987 betreffend die Erhebung einer Grunderwerbsteuer (GrEStG 1987) BGBl 1987/309.

<sup>7</sup> *Doralt/Hohenwarter*, Steuerrecht 2023. Ein systematischer Überblick.<sup>24</sup> (2023) Rz 461.

Pflicht zur Abfuhr einer Grundbucheintragungsgebühr sowie objektgebundener Steuern wie der Grundsteuer.<sup>8</sup>

Die zentrale Frage, die sich an dieser Schnittstelle zwischen Erb- und Steuerrecht stellt, ist, ob sich die im Erbfall noch ruhende, latente Steuerlast wertmindernd auf erbrechtliche Bewertungsanlässe auswirken darf bzw muss.

Obwohl es sich dabei in der Praxis um ein bekanntes Problem handeln dürfte, fehlt eine umfangreiche dogmatische Aufarbeitung der Thematik. Die geplante Dissertation soll diese Lücke schließen und Antworten darauf liefern, ob und wie sich latente Steuern im Erb- und Pflichtteilsrecht auswirken dürfen. Ziel des Dissertationsvorhabens ist es, unter Anwendung der rechtswissenschaftlichen Methoden zu fundierten Ergebnissen zu gelangen, die einerseits der erbrechtlichen Bewertungspraxis dienen und andererseits Erbansprechern sowie Pflichtteilsberechtigten Rechtssicherheit bieten sollen.

## II. Meinungsstand

Die Frage der Berücksichtigung latenter Steuern im Erb- bzw Pflichtteilsrecht beschäftigt die Rechtswissenschaft nicht erst rezent. Bereits 1995 haben sich *Ferrari/Taucher* der Thematik gewidmet.<sup>9</sup> Die zwischenzeitliche Reform des Erbrechts durch das Erbrechts-Änderungsgesetz 2015<sup>10</sup> sowie der Entfall der Erbschaftssteuer in Österreich für Erbfälle ab dem 1.8.2008 durch das Schenkungsmeldegesezt 2008<sup>11</sup> erlaubt eine Aufarbeitung der Thematik auf der Grundlage des „neuen Rechts“.

Bislang fehlt eine umfangreiche Auseinandersetzung mit der Problemstellung im Licht der aktuellen Rechtslage. Ein erster Blick in die einschlägige Literatur in Österreich zeigt, dass sich

---

<sup>8</sup> Vgl *Vogl*, Steuern als Belastung des Pflichtteils iSd § 762 ABGB nF. Welche Abgaben sind Belastungen des Pflichtteils - und welche nicht? ÖJZ 2020, 245 (*passim*).

<sup>9</sup> *Ferrari/Taucher*, Latente Steuern im Erbrecht und Erbschaftssteuerrecht (1995).

<sup>10</sup> Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Anerbengesetz, das Außerstreitgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtskommissärsengesetz, das Gerichtskommissionstarifgesetz, das allgemeine Grundbuchsgesetz 1955, das IPR-Gesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Kärntner Erbhöfegesetz 1990, die Notariatsordnung, das Rechtspflegergesetz, das Tiroler Höfegesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 2002 und die Kaiserliche Verordnung über die dritte Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch geändert werden (ErbRÄG 2015) BGBl I 2015/87.

<sup>11</sup> Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz und das Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert werden und ein Stiftungseingangssteuergesetz erlassen wird (SchenkMG 2008) BGBl I 2008/85.

bis dato vor allem Praktiker vereinzelt in Beiträgen zur Thematik geäußert haben.<sup>12</sup> Kurz angeschnitten wird die Frage nach der Berücksichtigung latenter Steuern im Erb- bzw Pflichtteilsrecht teilweise auch in Zusammenhang mit der Behandlung „erbrechtlicher Bewertungsanlässe“<sup>13</sup> sowie an den entsprechenden Stellen in Kommentierungen des ABGB<sup>14</sup>. Einzelne Stimmen sprechen das Problem zwar an, halten sich mit einer eigenen Stellungnahme jedoch zurück.<sup>15</sup> Schließlich lässt sich noch die Bedeutung der Fragestellung an der Schnittstelle des Erb- und Unternehmensrechts anhand einiger Bearbeitungen in diesem Zusammenhang erahnen.<sup>16</sup>

Vor einem kurzen Abriss dieser Stimmen lässt sich bereits resümieren, dass sich keine umfangreiche – der Bedeutung der Thematik sowohl in der Praxis, als auch in der Wissenschaft entsprechende – Aufarbeitung finden lässt. Aus einem breiteren Pool an wissenschaftlicher Bearbeitung des Themas dürfte sich unterdessen in Deutschland schöpfen lassen. Ein Überblick über die bisher gesichtete österreichische Literatur soll im Rahmen dieses Exposés gegeben werden.

## 1. Stimmen gegen einen Wertabschlag wegen „latenter Steuern“

Gegen eine Berücksichtigung „latenter Steuern“ im erbrechtlichen Kontext wird sich etwa im Rahmen der pflichtteilsbezogenen Bewertung der Verlassenschaft ausgesprochen.<sup>17</sup>

Die Hauptargumente gegen eine Einbeziehung ruhender Steuerlasten in die Nachlassbewertung sind dabei erstens, der maßgebliche **objektive Wert** nach §§ 305 f ABGB<sup>18</sup> und zweitens, das **strenge Stichtagsprinzip** gem §§ 778 f. Dem Hauptargument der

---

<sup>12</sup> Vgl etwa *Vogl*, ÖJZ 2020, 245; *Peissl*, Die Berücksichtigung latenter Steuern im Pflichtteilsrecht, JEV 2020, 57; *Hechenblaickner*, Die Berücksichtigung latenter Steuern bei der Ermittlung der Pflichtteilsbemessungsgrundlage, EF-Z 2020, 200 sowie zuletzt *Hofmann*, NZ 2021, 107.

<sup>13</sup> *Aschauer*, Unternehmensbewertung bei erbrechtlichen Bewertungsanlässen, in *Artmann/Rüffler/Torggler* (Hrsg), Gesellschaftsrecht und Erbrecht (2016) 69.

<sup>14</sup> So etwa bei *Kogler* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch* (Hrsg), ABGB: Großkommentar zum ABGB - Klang-Kommentar. §§ 756-796 ABGB Erbrecht V<sup>3</sup> (2021) §§ 762 Rz 6 und 779 Rz 14 f.

<sup>15</sup> *Schopper/Walch*, Erbrechtliche Fragen zu Aufgriffsrechten bei GmbH-Geschäftsanteilen, NZ 2020, 161 (177): Die Steuerproblematik werde „aus Vereinfachungsgründen häufig ausgeblendet“. *Binder/Giller* in *Gruber/Kalss/Müller/Schauer*, Erbrecht und Vermögensnachfolge<sup>2</sup> (2018) § 9 Rz 218: Die Frage sollte „nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben“.

<sup>16</sup> Statt vieler: *Reich-Rohrwig*, Erbrecht. Richtig vererben, richtig schenken, Fehler vermeiden.<sup>2</sup> (2020) 26 f, 147 ff.

<sup>17</sup> *Hofmann*, NZ 2021, 107.

<sup>18</sup> Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie JGS 1811/946 idF BGBl I 2023/38. Im Folgenden beziehen sich Paragrafenverweise ohne gegenteilige Angabe auf das ABGB.

Gegenansicht (für eine Berücksichtigung „latenter Steuern“), der sogenannten „Versilberungsfiktion“<sup>19</sup> als Bewertungszweck im Pflichtteilsrecht, wird entgegengetreten: Die fiktive Versilberung des Nachlasses zum Stichtag (Todestag) lasse sich weder aus dem Gesetz herauslesen, noch sei sie mit diesem in Einklang zu bringen.<sup>20</sup> Eine „Versilberungsfiktion“ im Erbfall widerspreche den Stundungsoptionen, die durch das ErbRÄG 2015 eingeführt wurden (§§ 766 f). Schließlich wird noch die mangelnde Quantifizierbarkeit der Steuerlatenz kritisiert, da es sich um eine erst künftig entstehende und fällig werdende Steuerlast handle, deren anwendbarer Steuersatz zudem zwischen mehreren Erben variieren könne.<sup>21</sup>

Die aA hält dem Einwand der mangelnden Quantifizierbarkeit latenter Steuern entgegen, dass einerseits § 273 ZPO<sup>22</sup> zur Anwendung gelange und dieses Szenario andererseits nur dann schlagend werde, wenn man von einer ungewissen Behaltdauer des Vermögens beim Erben ausgehe. Gehe man hingegen vom Todestag als Stichtag aus, und nehme nur bis dahin entstandene stille Reserven oder latente Steuerlasten als bewertungsrelevant an, stelle sich eine solche Problematik gar nicht. Eine Berücksichtigung der Steuerlatenz, die sich bei fiktiver Veräußerung zum Todestag realisieren würde, stelle keinen Verstoß gegen das Stichtagsprinzip dar, sondern stehe mit diesem gerade im Einklang.<sup>23</sup>

Auch aus dem Blickwinkel der **erbrechtlich veranlassten Unternehmensbewertung** wird auf den „**Wertmaßstab des gemeinen Wertes**“ nach § 305 verwiesen, der gem § 306 immer dann herangezogen werden solle, wenn keine weitere Bestimmung für den Wert vorhanden ist.<sup>24</sup> Bewertungszweck erbrechtlicher Bewertungsanlässe sei zunächst die **Ermittlung des Verkehrswerts**. Dabei handle es sich um einen „*Marktpreis, der bei einer (hypothetischen) Liquidation eines Vermögenswerts [...] und bei gewöhnlichen Marktverhältnissen, erlöst werden könnte.*“<sup>25</sup> Nachdem es für Unternehmen keine (vollständigen) Märkte gebe, auf denen (ganze) Unternehmen gehandelt würden, könne es auch keinen „tatsächlichen Marktpreis“ für Unternehmen geben. Vielmehr müssten dementsprechend alternative Bewertungsmethoden herangezogen werden, die das Ziel eines objektiven Wertes hinreichend nachbilden können.<sup>26</sup> Als eine dieser alternativen Bewertungsmethoden wird sodann die „Bewertung der

---

<sup>19</sup> Vgl *Reich-Rohrwig*, Erbrecht<sup>2</sup> 149; siehe unten 2.

<sup>20</sup> *Hofmann*, NZ 2021, 107 (111 f); aA *Reich-Rohrwig*, Erbrecht<sup>2</sup> 148 f und *Peissl*, JEV 202, 61 ff.

<sup>21</sup> *Hofmann*, NZ 2021, 107 (120).

<sup>22</sup> Gesetz vom 1. August 1895, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung – ZPO) RGBl 1895/113 idF BGBl I 2022/61.

<sup>23</sup> *Peissl*, JEV 2020, 57 (63).

<sup>24</sup> *Aschauer* in *Artmann/Rüffler/Torggler*, 69 (72).

<sup>25</sup> *Aschauer* in *Artmann/Rüffler/Torggler*, 69 (75).

<sup>26</sup> *Aschauer* in *Artmann/Rüffler/Torggler*, 69 (75, 82).

übertragbaren Ertragskraft“ vorgestellt, wobei es um die sogenannte Kapitalwertmethode zur Ermittlung des Unternehmenswerts geht: „Es werden dabei die finanziellen Überschüsse diskontiert, die zum Bewertungszeitpunkt als Zufluss für ein Bewertungssubjekt erwartet werden können.“<sup>27</sup> Dabei sind die Überschüsse durch den Ansatz kalkulatorischer Kosten zu bereinigen. **Fraglich sei in diesem Zusammenhang, ob Steuereffekte zusätzlich berücksichtigt werden müssen:**

*Aschauer* verweist dazu auf das Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KFS BW 1), das vorsieht, dass „bei der Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts eine Berücksichtigung von transaktionsbedingten Ertragsteuerwirkungen grundsätzlich unterbleiben soll“.<sup>28</sup> Die Berücksichtigung solcher Faktoren müsse sich aus den rechtlichen Vorgaben für den Bewertungsanlass ergeben.<sup>29</sup> Diese Voraussetzung liege laut *Aschauer* beim erbrechtlichen Bewertungsanlass nicht vor. Zudem entspreche auch der **Marktpreis** grundsätzlich einem **Bruttopreis**.<sup>30</sup> Die Berücksichtigung transaktionsbedingter Ertragsteuern sei aufgrund ihrer Abhängigkeit vom konkreten Bewertungssubjekt und anderen subjektiven Faktoren, wie zB sonstigen Einkunftsquellen, die richtigerweise einzubeziehen wären, problematisch.

Erwähnt wird in diesem Zusammenhang auch die, aus dem Gesellschaftsrecht bekannte Liquidationshypothese, die davon ausgehe, dass der (Unternehmens-)Wert aus einem hypothetischen Verkauf am Markt zu entwickeln sei. Die Frage, inwieweit diese gesellschaftsrechtliche Liquidationshypothese samt bewertungsrelevanten Konsequenzen auch im Zivilrecht anzuwenden ist, müsse laut *Aschauer* noch eingehender besprochen werden.<sup>31</sup> Jedenfalls stelle der Liquidationswert die Untergrenze des Unternehmenswerts dar, da ein rationaler Investor immer dann, wenn der Barwert der finanziellen Überschüsse bei Liquidation des Unternehmens den Fortführungswert übersteigt, die Liquidation des Unternehmens vorziehen würde.<sup>32</sup> Offen lässt *Aschauer* indes, ob im Zuge der Bewertungsmethode der Liquidation die hier interessierenden latenten Steuern miteinfließen dürfen, oder nicht.

---

<sup>27</sup> *Aschauer* in *Artmann/Rüffler/Torggler*, 69 (76).

<sup>28</sup> KFS BW 1 Rz 29.

<sup>29</sup> *Aschauer* in *Artmann/Rüffler/Torggler*, 69 (76) mVa KFS BW 1 Rz 29.

<sup>30</sup> *Aschauer* in *Artmann/Rüffler/Torggler*, 69 (77) ohne weitere Nachweise.

<sup>31</sup> *Aschauer* in *Artmann/Rüffler/Torggler*, 69 (82).

<sup>32</sup> *Aschauer* in *Artmann/Rüffler/Torggler*, 69 (77).

Anderenorts wird sich der Frage der Berücksichtigung latenter Steuern aus pflichtteilsrechtlicher Sicht gewidmet und untersucht, ob latente Steuern eine Belastung des Pflichtteils nach § 762 1. HS darstellen und damit „bei der Bewertung der Zuwendung oder Schenkung zu berücksichtigen“<sup>33</sup> sind.<sup>34</sup>

§ 762 wurde durch das ErbRÄG 2015 eingeführt und lautet wie folgt:

*„Haften einer Zuwendung oder Schenkung im Sinn der §§ 780 und 781 Bedingungen oder Belastungen an, die der Verwertung des zugewendeten Vermögens entgegenstehen, so hindert dies nicht deren Eignung zur Pflichtteilsdeckung; ein dadurch fehlender oder verminderter Nutzen ist aber bei der Bewertung der Zuwendung oder Schenkung zu berücksichtigen.“*

Bereits der Wortlaut der Bestimmung gibt Aufschluss darüber, dass mit der neuen Rechtslage der Inhalt der Vorgängernorm (§ 774 aF<sup>35</sup>) dem Grunde nach geändert wurde. Nach neuer Rechtslage ist es kein Hindernis mehr, wenn die pflichtteilsrechtliche Zuwendung nicht sofort verwertbar ist. Vielmehr sind Bedingungen oder Belastungen, die der zeitnahen Verwertung entgegenstehen, nunmehr ausdrücklich erlaubt. Zu berücksichtigen bleiben sie allerdings im Rahmen der Bewertung der Zuwendung.<sup>36</sup>

Im Lichte dieser Bestimmung stellt sich die Frage, ob (latente) Steuern als „Belastung“ einer pflichtteilsrechtlichen Zuwendung zu verstehen sind und damit zwar „erlaubt“, aber durchaus bei der Bewertung zu berücksichtigen – iSv abzuziehen – sind. *Vogl* kommt dabei nicht zu einer allgemein gültigen Aussage, sondern unterscheidet zwischen den einzelnen Steuer- bzw Abgabebetständen sowie nach deren Entstehungsgrund. Grundsätzlicher Denkansatz für die Differenzierung soll dabei jeweils die vergleichsweise Betrachtung zwischen einer pflichtteilsrechtlichen Zuwendung bzw Schenkung einerseits und der Zuwendung von barem Geld andererseits, sein.<sup>37</sup> Zusammengefasst können die behandelten Abgabenbelastungen in verschiedene Gruppen geteilt werden: Bei der Bewertung gem § 788 zu **berücksichtigende Abgabenbelastungen** seien demnach die Grunderwerbsteuer (GrESt nach GrEStG), die

---

<sup>33</sup> § 762 2. HS.

<sup>34</sup> *Vogl*, ÖJZ 2020, 245.

<sup>35</sup> *„Der Pflichttheil kann in Gestalt eines Erbtheiles oder Vermächtnisses, auch ohne ausdrückliche Benennung des Pflichttheiles hinterlassen werden. Er muß aber dem Notherben ganz frey bleiben. Jede denselben einschränkende Bedingung oder Belastung ist ungültig. Wird dem Notherben ein größerer Erbtheil zugedacht; so kann sie nur auf den Theil welcher den Pflichttheil übersteigt, bezogen werden.“*

<sup>36</sup> Mit Verweis auf die Materialien: *Kogler in Fenyves/Kerschner/Vonkilch*<sup>3</sup>, § 762 ABGB Rz 2.

<sup>37</sup> *Vogl*, ÖJZ 2020, 245 (246).

Grundbucheintragungsgebühr nach GBG<sup>38</sup> sowie ausländische Erbschafts- und Schenkungssteuern aufgrund der Belegenheit des zugewendeten Vermögens im Ausland.<sup>39</sup> **Nicht zu berücksichtigende Abgabenbelastungen** stellen indes die Immobilienertragsteuer<sup>40</sup> (ImmoESt gem §§ 30 ff EStG), die Umsatzsteuer<sup>41</sup> (USt nach UStG<sup>42</sup>), Objektsteuern<sup>43</sup> und ausländische Erbschafts- und Schenkungssteuern aufgrund der Ansässigkeit des Pflichtteilsberechtigten im Ausland<sup>44</sup> sowie ausländische Vermögenssteuern<sup>45</sup> dar.

## 2. Stimmen für die Berücksichtigung „latenter Steuern“ im Erb- und Pflichtteilsrecht

Nach anderer Ansicht sprächen die besseren Gründe *für* eine Berücksichtigung latenter Steuern im erb- bzw pflichtteilsrechtlichen Kontext.

So wird von manchen etwa im Rahmen der **Schenkungsbewertung** im Pflichtteilsrecht eine Berücksichtigung latenter Steuern bei der Ermittlung des Pflichtteilsanspruchs befürwortet.<sup>46</sup> Bedient werden dabei verschiedene Argumente: Erstens sei es **Ziel des Pflichtteilsrechts**, den Berechtigten wirtschaftlich so zu stellen, wie er als gesetzlicher Erbe mit halbiertes Quote stünde. Der Wille des Gesetzgebers sei es daher, bei der Ermittlung des Pflichtteilsanspruchs sämtliche Lasten abzuziehen, die den Pflichtteilsberechtigten auch dann getroffen hätten, wäre er gesetzlicher Erbe geworden.<sup>47</sup> Zweitens, wird die schon oben erwähnte

---

<sup>38</sup> Bundesgesetz vom 2. Feber 1955 über die Grundbücher (Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955 – GBG 1955) BGBl 1955/39 idF BGBl I 2020/81.

<sup>39</sup> *Vogl*, ÖJZ 2020, 245 (249). Für „Mischkonstellationen“ sei eine Differenzrechnung angemessen, wobei nur der Betrag, der auf die Belegenheit des Vermögens im Ausland zurückzuführen sei, angesetzt werden dürfe.

<sup>40</sup> Bei der ImmoESt-Schuld handle es sich nicht um eine unmittelbar mit dem Erwerb der Zuwendung verbundene Abgabe. Ausnahmsweise komme eine Berücksichtigung doch in Betracht, wenn die ImmoESt im Zuwendungszeitpunkt bereits „zwingend angelegt“ war (*Vogl*, ÖJZ 2020, 245 (247)).

<sup>41</sup> Außer diese bleibt „am Zuwendungsempfänger haften“ (*Vogl*, ÖJZ 2020, 245 (248)).

<sup>42</sup> Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze (Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994) BGBl 1994/883 idF BGBl 1994/819 (DFB) idF BGBl I 2022/194.

<sup>43</sup> ZB Grundsteuer gem GrStG 1955 (Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955) BGBl 1955/149.) Ausnahme: Im Zuwendungszeitpunkt bereits bestehender Rückstand (*Vogl*, ÖJZ 2020, 245 (248)).

<sup>44</sup> *Vogl*, ÖJZ 2020, 245 (249). Zur Behandlung von „Mischkonstellationen“ siehe FN 39.

<sup>45</sup> Unter Anwendung der Grundsätze zu Objektsteuern sowie ausländischen Erbschafts- und Schenkungssteuern seien ausnahmsweise jene fremden Vermögenssteuern zu berücksichtigen, die auf den Belegenheitsort des Vermögens im Ausland und *gleichzeitig* auf „Rückstände“ aus der Zeit vor der Zuwendung zurückzuführen sind (*Vogl*, ÖJZ 2020, 245 (250)).

<sup>46</sup> *Reich-Rohrwig*, Erbrecht<sup>2</sup> 147 ff; vgl auch *Hechenblaickner*, EF-Z 2020, 200 (206), nach dem der Stichtag der zu berücksichtigenden Steuerlatenz jener des Vermögensopfers der Schenkung (§ 788) sei.

<sup>47</sup> *Reich-Rohrwig*, Erbrecht<sup>2</sup> 148 f, mit Verweis auf die Materialien (EBRV 688 der XXV. GP 32).

„**Versilberungsfiktion**“ ins Treffen geführt, die sich aus dem Stichtagsprinzip ergebe und die Annahme trifft, der Nachlass sei im Todeszeitpunkt in Geld umgesetzt worden.<sup>48</sup> Drittens und letztens seien latente Steuern „**unvermeidbare Veräußerungskosten**“. Ihre Berücksichtigung sei Konsequenz aus der zugrunde gelegten Bewertungsmethode, da dem Verkäufer – also dem Erben – nur der Nettoerlös bleibt.<sup>49</sup>

Als Lösung wird ein bislang vereinzelt gebliebener Ansatz in Form einer „Bagatellgrenze“ der zu berücksichtigenden Steuerlast in Höhe von +/- 5% des Vermögenswertes vorgeschlagen. Steuerlatenzen, die sich in diesem Wertbereich bewegen, seien demnach nicht zu berücksichtigen. Liegen höhere latente Steuerlasten vor, sollen sie in die Bewertung einfließen. Komme es so zur Berücksichtigung bei *einem* Erben bzw Pflichtteilsberechtigten, solle die Steuerlatenz auch bei allen anderen Betroffenen einkalkuliert werden. Komme es durch Steuerlatenzen einer letztwillig zugewendeten Sache entweder zur Entwertung oder gar zu einem „Minus-Wert“ und ist die steuerliche Konsequenz dem Bedachten schon vor Abgabe einer Erbantrittserklärung bekannt, solle es nach *Reich-Rohrwig* möglich sein, sich des Erbes unter Vorbehalt des Pflichtteils zu entschlagen.<sup>50</sup>

Ähnlich argumentiert wird in Zusammenhang mit der „**pflichtteilsrechtlichen Unternehmensbewertung**“<sup>51</sup>: Das Pflichtteilsrecht folge weitgehend dem „**Barabfindungsprinzip**“. Sinn und Zweck sei weniger die Erhaltung des Vermögens in seinem dinglichen Bestand, als vielmehr die Verteilung des Werts auf die nächsten Angehörigen des Verstorbenen. Dagegen sprächen auch nicht die §§ 761 f und 766 f<sup>52</sup>, die allenfalls eine Abschwächung zugunsten der Testierfreiheit und der Vermeidung sofortigen Liquiditätsabflusses bedeuteten. Da das „Barabfindungsprinzip“ auch pflichtteilsrechtliches Bewertungsziel sei, hätten sich die Methoden der Nachlassbewertung daran zu orientieren: Im Rahmen der pflichtteilsrechtlichen Unternehmensbewertung sei zunächst davon auszugehen, dass der Pflichtteilsberechtigte als hypothetischer gesetzlicher Erbe dinglich am Nachlassvermögen beteiligt sei und dieses im Erbfall realisiert, um seinen

---

<sup>48</sup> *Anm:* und im Ergebnis sämtliche „latente“ Steuern realisiert worden; *Reich-Rohrwig*, *Erbrecht*<sup>2</sup> 149; *Peissl*, *JEV* 2020, 57 (62); iZm der Bewertung verlassenschaftszugehöriger Unternehmen: *Hechenblaickner*, *EF-Z* 2020, 200 (205 f).

<sup>49</sup> *Reich-Rohrwig*, *Erbrecht*<sup>2</sup> 149.

<sup>50</sup> *Reich-Rohrwig*, *Erbrecht*<sup>2</sup> 148, 26 f.

<sup>51</sup> *Peissl*, *JEV* 2020, 57.

<sup>52</sup> Option der Belastung bzw Stundung des Pflichtteils.

„Barabfindungsanspruch“ zu erhalten.<sup>53</sup> Auch hier wird auf §§ 305 f als Bewertungsvorschrift zurückgegriffen, wonach der **gemeine Wert** ausschlaggebend sei. Es handle sich dabei um den Verkaufserlös abzüglich fiktiver „notwendiger“ Erlösschmälerungen (insbesondere Steuerlasten).<sup>54</sup> Wirtschaftlich betrachtet, erhalte der Pflichtteilsberechtigte den Veräußerungserlös abzüglich der damit verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Jener Wert entspreche der halben gesetzlichen Erbquote. Es sei indes nicht gerechtfertigt, den Pflichtteilsberechtigten im Vergleich zum Erben besserzustellen, indem latente Steuerlasten bei ihm nicht (wertmindernd) berücksichtigt würden.

Für eine Berücksichtigung latenter Steuern spreche auch ein anderer Grund: Ließe man eine Berücksichtigung der Steuerlatenz bei der Pflichtteilsberechnung nur für den Fall, dass der Erbe Verlassenschaftsvermögen veräußert zu, würden dem Erben mangels Veräußerung weniger liquide Mittel zustehen um einen höheren (da nicht um latente Steuern bereinigten) Pflichtteil zu begleichen. Gleichzeitig erfolge *„aber auch keine Schlechterstellung des Pflichtteilsberechtigten bei Zuwendungen iSd § 761 Abs 1 S 2“*, wenn also der Pflichtteil anders als in Geld gedeckt wurde.<sup>55</sup>

Gelöst werden solle die Berücksichtigung latenter Steuern bei der pflichtteilsrechtlichen Unternehmensbewertung in zwei Schritten: Zunächst sei der Unternehmenswert nach betriebswirtschaftlichen Methoden zu ermitteln. In weiterer Folge sei dann die hypothetische Steuerlast bei fiktiver Veräußerung zum Stichtag abzuziehen.

Teilweise wird die Berücksichtigung latenter Einkommen- und Umsatzsteuern sowie latenter Steuern iZm Unternehmen/Unternehmensanteilen unter der Voraussetzung, dass diese ihrem Rechtsgrund nach zu Lebzeiten des Verstorbenen entstanden und später durch Zahlung an die Verlassenschaft oder den erbantrittserklärten Erben realisiert worden sind, als **Erblasserschulden** zugelassen. Sie sollen abzugsfähig sein und die reine Verlassenschaft als Grundlage der Pflichtteile mindern. Hinsichtlich der „Höhe der abzuziehenden Steuer“ wird die hypothetische Steuerbelastung des Verstorbenen herangezogen. Dementgegen sei die Immobilienertragsteuer weder Erblasser- noch Erbgangsschuld iSd § 779, da sie erst mit Zufluss des Veräußerungserlöses an den Verkäufer, also mit Zahlung des Kaufpreises an den erbantrittserklärten Erben entstehe.<sup>56</sup>

---

<sup>53</sup> Peissl, JEV 2020, 57 (61).

<sup>54</sup> Peissl, JEV 2020, 57 (61) FN 39.

<sup>55</sup> Peissl, JEV 2020, 57 (62).

<sup>56</sup> Hechenblaickner, EF-Z 2020, 200 (203).

Auch bei der Bewertung von **Aufgriffsrechten für GmbH-Geschäftsanteile**, die mit dem Tod eines Gesellschafters einhergehen, sei bislang nicht geklärt, inwieweit latente Steuern zu berücksichtigen sind.<sup>57</sup> Relevanz finde die Thematik beispielsweise im Falle einer (letztwilligen) Zuwendung in Form eines Geschäftsanteils, der aufgrund der latenten Steuerlast „*praktisch nicht veräußert werden kann*“. Die offenen Fragen zur Berücksichtigung einer Steuerlatenz würden bisweilen nicht ihrer praktischen Bedeutung entsprechend behandelt, aber überwiegend vorsichtig bejaht.<sup>58</sup> Da die Steuerlast häufig von den persönlichen Verhältnissen der Betroffenen abhängig sei, erweise sich die Lösungsfindung allerdings als komplex.

### III. Gang der Untersuchung und Methodik

Ziel der geplanten Dissertation ist es, anhand eines wissenschaftlichen Diskurses der maßgeblichen (erb-)rechtlichen Institute, zu einer klaren These hinsichtlich der Berücksichtigung latenter Steuern im Erb- und Pflichtteilsrecht zu gelangen.

Um die zentralen Forschungsfragen einbetten zu können, wird zunächst eine Darstellung der steuerrechtlichen sowie erbrechtlichen Grundlagen erforderlich sein. Im Fokus der Arbeit stehen sodann die pflichtteils- bzw erbrechtlichen Anforderungen an Bewertungsanlässe. Unter Anwendung der gängigen rechtswissenschaftlichen Methoden ist zu ermitteln, welche Vorgehensweise die einschlägigen Normen des ABGB für pflichtteils- bzw erbrechtliche Bewertungsszenarien gebieten. Mittels grammatikalischer, historischer, systematischer und teleologischer Interpretation wird einleitend festzustellen sein, welche Rolle Prinzipien wie der *objektive Wert* nach §§ 305, 306 oder das *Stichtagsprinzip* gem §§ 778 f spielen. Daneben müssen das Pflichtteilsrecht und seine Zwecke ausgeleuchtet werden, um beispielsweise der These einer „*Versilberungsfiktion*“ nachgehen zu können.

Unter Berücksichtigung der maßgeblichen Änderungen im Bereich des Erbrechts durch das ErbRÄG 2015, wird bei der Bearbeitung auch ein gewisser rechtshistorischer Abriss stattfinden. Um die Grundlagen der nunmehr anwendbaren Normen des Erb- und Pflichtteilsrechts zu erforschen, wird eine Auseinandersetzung mit Judikaten und Quellen zum „alten Recht“ zielführend sein.

In Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Steuerlatenzen ist darüber hinaus ein Blick über die Grenze geboten. Im deutschen Recht hat soweit ersichtlich bereits ein breiterer

---

<sup>57</sup> Schopper/Walch, NZ 2020, 161.

<sup>58</sup> Schopper/Walch, NZ 2020, 161 (177) mwN.

Diskurs zur Thematik stattgefunden.<sup>59</sup> Um eine Basis für Vergleiche der deutschen Rechtsmeinungen mit der österreichischen Debatte zu bilden, ist eine kurze Einführung in das deutsche Erb- und Steuerrecht erforderlich. In weiterer Folge soll ein Überblick über den Meinungsstand der deutschen Rechtswissenschaften zur Thematik geliefert und auch die deutsche Rechtsprechung zum Thema abgebildet werden. Da sich letztere insbesondere mit der Frage der latenten Steuern im eherechtlichen *Zugewinnausgleich* beschäftigt<sup>60</sup>, ist an dieser Stelle ein Exkurs in das deutsche Ehegattenerb- sowie Ehegüterrecht geboten.

Ebenfalls internationale Aspekte bringt die Behandlung grenzüberschreitender Sachverhalte mit sich: Geklärt werden soll die Rechtslage für solche Fälle, in welchen entweder ein Nachlassgegenstand oder ein Erbe bzw Pflichtteilsberechtigter sich im Ausland befindet und dadurch steuerrechtliche Konsequenzen ausgelöst werden.<sup>61</sup>

Im Sinne einer umfassenden Darstellung der Thematik soll schließlich die derzeitige Praxis aus anwaltlicher, notarieller sowie aus Steuerberatungssicht eruiert werden. Eine Analyse der gängigen Vorgehensweise dürfte auch Aufschluss über die Probleme und Anliegen in der Praxis geben, sodass im Umkehrschluss die offenen Fragestellungen gezielt dogmatisch bearbeitet werden können.

---

<sup>59</sup> Siehe zB *Biermann/Thiele*, Die Berücksichtigung latenter Steuern im Pflichtteilsrecht, *ErbR* 2022, 2; *Bonefeld*, Latente Ertragsteuer und modifizierter Wertbegriff beim Pflichtteil, *RFamU* 2022, 463; *Krause/Opris*, Die latente Steuerlast des Veräußerungsgewinns im Pflichtteilsrecht, *ZEV* 2019, 190; *Schmid*, *ZErb* 2015, 133; *Daragan*, Pflichtteil und latente Einkommensteuer, *ZErb* 2015, 329; *Lorz*, Latente Steuern und Pflichtteilsrecht, *ZErb* 2003, 304.

<sup>60</sup> Vgl etwa *Daragan*, *ZErb* 2015, 329 (FN 6).

<sup>61</sup> Angeschnitten bei *Vogl*, *ÖJZ* 2020, 245 (249).

## **IV. Geplante Gliederung**

### **Abkürzungsverzeichnis**

#### **I. Einleitung**

- A. Problemaufriss
- B. Gang der Untersuchung

#### **II. Latente Steuern**

- A. Begriff der Steuerlatenz
- B. Herkunft
- C. Anwendungsbereiche
- D. Überblick: Latente Steuern im Erb- und Pflichtteilsrecht

#### **III. Steuerrechtliche Grundlagen**

- A. Einkommensteuer
- B. Umsatzsteuer
- C. Grunderwerbsteuer, Grundsteuer, Bewertungsgesetz
- D. Körperschaftsteuer
- E. Internationales Steuerrecht

#### **IV. Blick in die Vergangenheit, über die Grenze und in das Eherecht**

- A. Rechtslage vor dem ErbRÄG 2015
- B. Rechtslage in Deutschland
- C. Rechtslage im (deutschen) Ehegüterrecht

#### **V. Latente Steuern im Erb- und Pflichtteilsrecht**

- A. Berücksichtigung bei der Ermittlung der reinen Verlassenschaft
  - 1. Objektiver Wert (§§ 305, 306 ABGB)
  - 2. Stichtagsprinzip (§§ 778, 779 ABGB)
  - 3. Meinungsstand
- B. Berücksichtigung als Belastung des Pflichtteils (§ 762 ABGB)
  - 1. Sinn und Zweck des Pflichtteilsrechts: Versilberungsfiktion?
  - 2. Hinterlassung des Pflichtteils
  - 3. Stundung des Pflichtteilsanspruchs
  - 4. Meinungsstand
- C. Berücksichtigung beim Geschenknehmer (§ 789 ABGB)
- D. Berücksichtigung beim Vermächtnisnehmer
- E. Berücksichtigung bei der Erbteilung
- F. Berücksichtigung in Zusammenhang mit bestimmten Vermögenswerten
  - 1. Unternehmen, Bewertung und Steuern

2. Liegenschaften, Bewertung und Steuern

3. Wertpapiere, Bewertung und Steuern

4. Sonstiges Privatvermögen

5. Meinungsstand

G. Anwendbarer Steuersatz

H. Letztwillige Anordnungen

I. Vereinbarung unter den Erben

J. Steuerlatenz und Ausschlagung

K. Exkurs: Erbfälle mit Auslandsbezug

1. Im Ausland belegenes Vermögen

2. Im Ausland ansässige Erben und Pflichtteilsberechtigte

## **VI. Blick in die Praxis**

### **VII. Ergebnisse**

A. Zusammenfassung des bisherigen Forschungsstandes

B. Aktuelle Praxis im Umgang mit latenten Steuern im Erb- und Pflichtteilsrecht

C. Eigene Stellungnahme

### **Literaturverzeichnis**

### **Judikaturverzeichnis**

### **Abstract**

## V. Zeitplan

<b>WS 2022/23</b>	✓ VO Rechtswissenschaftliche Methodenlehre
<b>SS 2023</b>	✓ SE zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens ✓ <b>Dissertationsvereinbarung</b> ✓ <b>Veröffentlichung des Exposés</b>
<b>WS 2023/24</b>	✓ SE aus dem Dissertationsfach ✓ Verfassen der Dissertation
<b>SS 2024</b>	✓ <b>1. Fortschrittsbericht</b> ✓ SE aus dem Dissertationsfach ✓ Verfassen der Dissertation
<b>WS 2024/25</b>	✓ SE (aus dem Dissertationsfach) ✓ fakultative Lehrveranstaltungen aus dem Dissertationsfach oder aus Wahlfächern ✓ Verfassen der Dissertation
<b>SS 2025</b>	✓ <b>2. Fortschrittsbericht</b> ✓ Fertigstellen der Dissertation ✓ Einreichen der Dissertation ✓ Defensio

## VI. Literaturverzeichnis (Auszug)

### 1. Österreich

- Aschauer*, Unternehmensbewertung bei erbrechtlichen Bewertungsanlässen, in *Artmann/Rüffler/Torggler* (Hrsg), Gesellschaftsrecht und Erbrecht (2016)
- Barth/Pesendorfer*, Praxishandbuch des neuen Erbrechts (2016)
- Blümel*, Das Pflichtteilsrecht nach dem ErbRÄG 2015 und der GmbH-Geschäftsanteil (2019)
- Doral/Hohenwarter*, Steuerrecht 2023. Ein systematischer Überblick. (2023) 24. Auflage
- Doral/Ruppe*, Steuerrecht I (2019) 12. Auflage
- Ferrari/Taucher*, Latente Steuern im Erbrecht und Erbschaftssteuerrecht (1995)
- Fischer-Czermak*, Die Reform des Erbrechts aus der Sicht der Wissenschaft, in *Deixler-Hübner/Schauer*, Erbrecht NEU (2015)
- Fischer-Czermak/Zöchling-Jud*, Aktuelle Fragen im Erbrecht. Symposium zum 80. Geburtstag von Rudolf Welser (2020)
- Geroldinger*, „Stichtagsprinzip“ und Fälligkeitskonzept des neuen Pflichtteilsrechts – zwei Danaergeschenke? NZ 2017, 128
- Gruber/Kalss/Müller/Schauer* (Hrsg), Erbrecht und Vermögensnachfolge (2018) 2. Auflage
- Hechenblaickner*, Die Berücksichtigung latenter Steuern bei der Ermittlung der Pflichtteilsbemessungsgrundlage, EF-Z 2020, 200
- Hofmann*, Minderung des Pflichtteils durch das Berücksichtigten „latenter Steuern“? NZ 2021, 107
- Kanduth-Kristen/Marschner/Peyerl/Ebner/Ehgartner* (Hrsg), *Jakom EstG. Einkommensteuergesetz Kommentar* (2022) 15. Auflage
- Kogler* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch* (Hrsg), ABGB: Großkommentar zum ABGB - Klang-Kommentar, §§ 756-796 ABGB Erbrecht V (2021) 3. Auflage
- Kralik*, Das Erbrecht, in *Ehrenzweig*, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts (1983)
- Mandl/Rabel*, Unternehmensbewertung und Pflichtteilsbemessung, in *Rückle* (Hrsg), Aktuelle Fragen der Finanzwirtschaft und der Unternehmensbesteuerung: Festschrift für Erich Loitlsberger zum 70. Geburtstag (1991)
- Peissl*, Die Berücksichtigung latenter Steuern im Pflichtteilsrecht, JEV 2020, 57
- Rabl*, Erbrechtsreform 2015 – Pflichtteilsrecht neu, NZ 2015, 321
- Rabl/Zöchling-Jud*, Das neue Erbrecht. Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 (2015)
- Reich-Rohrwig*, Planung der Vermögensnachfolge, eolex 2019, 683

*Reich-Rohrwig*, Erbrecht. Richtig vererben, richtig schenken, Fehler vermeiden. (2020)  
2. Auflage

*Schopper/Walch*, Erbrechtliche Fragen zu Aufgriffsrechten bei GmbH-Geschäftsanteilen, NZ  
2020, 161

*Umlauff*, Die Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen im Erb- und Pflichtteilsrecht nach dem  
ErbRÄG 2015 (2018) 2. Auflage

*Vogl*, Steuern als Belastung des Pflichtteils iSd § 762 ABGB nF. Welche Abgaben sind  
Belastungen des Pflichtteils - und welche nicht? ÖJZ 2020, 245

*Welser*, Der Erbrechts-Kommentar. §§ 531 – 824 ABGB (2019)

*Welser*, Die Fälligkeit von Pflichtteilsansprüchen und Legatsforderungen nach dem neuen  
Erbrecht, GesRZ 2016, 164

## **2. Deutschland**

*Biermann/Thiele*, Die Berücksichtigung latenter Steuern im Pflichtteilsrecht, ErbR 2022, 2

*Bonefeld*, Latente Ertragsteuer und modifizierter Wertbegriff beim Pflichtteil, RFamU 2022, 463

*Borth*, Latente Ertragsteuern beim Zugewinnausgleich, FamRZ 2014, 1687

*Daragan*, Pflichtteil und latente Einkommensteuer, ZErB 2015, 329

*Daragan*, Verkehrswert und Konsumwert im Pflichtteilsrecht, RFamU 2022, 412

*Hoyenberg*, Ausgewählte Fragen zum Unternehmertestament, RNotZ 2007, 377

*Hoppenz*, Die latente Steuerlast bei der Bewertung im Zugewinnausgleich, FamRZ 2006, 449

*Kogel*, Latente Steuern im Zugewinnausgleich, FamRZ 2004, 1337

*Krause/Opris*, Die latente Steuerlast des Veräußerungsgewinns im Pflichtteilsrecht, ZEV 2019,  
190

*Lorz*, Latente Steuern und Pflichtteilsrecht, ZErB 2003, 304

*Mayer/Süß/Tanck/Bittler* (Hrsg), Handbuch Pflichtteilsrecht (2018) 4. Auflage

*Mehne*, Gerechtigkeit bei der Erbteilung unter Berücksichtigung steuerrechtlicher  
Auswirkungen, DStR 1992, 273

*Milatz/Knepel*, Vom Erblasser herrührende Steuerschulden für das Todesjahr sind  
Nachlassverbindlichkeiten, DStR 2012, 2527

*Riedel*, Das ABC des § 2311 BGB – zum Wert des Nachlasses, ErbR 2018, 362

*Roth*, Erbauseinandersetzung und Pflichtteilsanspruch im Erbschaftsteuerrecht, RNotZ 2013,  
193

*Schlimpert/Siewert*, Der Wahnsinn mit dem „tab“ bei den latenten Steuern, FamRZ 2019, 568

*Schmid*, Die latente Steuer im Pflichtteilsrecht - Berücksichtigung latenter Steuern bei der  
Ermittlung des Nachlasswerts, ZErB 2015, 133

*Schuhmann*, Der Erbe und die Nachlassverbindlichkeiten, ErbR 2011, 105

*Stein/Walter*, Die Fruchttauskehr an den Vermächtnisnehmer nach § 2184 BGB aus  
ertragsteuerlichem Blickwinkel, ZEV 2022, 70

*Wellenhofer*, Latente Ertragsteuern im Zugewinnausgleich, FF 2022, 290

*Werner*, Berücksichtigung latenter Ertragsteuern bei der Bewertung von unternehmerischem Vermögen im Pflichtteilsrecht, ZEV 2022, 262

*Winkler*, Unternehmensnachfolge und Pflichtteilsrecht - Wege zur Minimierung des Störfaktors "Pflichtteilsansprüche", ZEV 2005, 89